

dere des FDGB, und den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR zusammen.

(2) Die Räte der Kreise und Stadtkreise mit Stadtbezirken haben zu sichern, daß

a) durch die Ämter für Arbeit den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden geeignete Arbeitsstellen für kriminell gefährdete Bürger zur Verfügung gestellt werden,

b) die Auflagen zur fachärztlichen Untersuchung bzw. Behandlung kriminell gefährdeter Bürger realisiert werden können,

c) die Aufgaben zur Erziehung kriminell gefährdeter Bürger koordiniert werden und ihre Durchsetzung kontrolliert wird.

§10

(1) Die Deutsche Volkspolizei gewährt den örtlichen Räten im Rahmen der Rechtsvorschriften Unterstützung. Sie ist verpflichtet, über Bürger, die Anzeichen einer kriminellen Gefährdung gemäß § 2 aufweisen, die örtlichen Räte zu informieren.

(2) Die Deutsche Volkspolizei hat in besonderen Fällen auf Ersuchen der örtlichen Räte bei der Kontrolle über die Einhaltung der Auflagen mitzuwirken. Die Zuführung kriminell gefährdeter Bürger durch die Deutsche Volkspolizei ist zur Vorbereitung der Erfassung, zur Erteilung von Auflagen gemäß § 4 und bei Verstoß gegen die Auflagen zulässig. Der Zuführung hat in der Regel eine Aufforderung des zuständigen Fachorgans des örtlichen Rates zum Erscheinen vorauszugehen.

§11

(1) Gegen die Erteilung von Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen bei dem Entscheidungsbefugten gemäß § 4 Abs. 2 einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie innerhalb einer Woche dem Bürgermeister zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Richtet sich die Beschwerde gegen Maßnahmen der Bürgermeister der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden und wird ihr nicht abgeholfen, ist sie innerhalb einer Woche dem Vorsitzenden des Rates des

Kreises oder Stadtkreises zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Entscheidungen gemäß den Absätzen 3 und 4 sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu treffen. Sie sind endgültig.

§12

(1) Wer vorsätzlich die erteilten Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 nicht einhält oder die Einhaltung der Auflagen verhindert oder erschwert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Bei Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 kann zusätzlich oder selbständig die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit ausgesprochen werden. In schwerwiegenden Fällen ist wegen Verdachts der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten Anzeige gemäß § 249 StGB zu erstatten.

(3) Die Durchführung des Ordnungsverfahrens bzw. die Erstattung der Anzeige gemäß § 249 StGB obliegt den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden oder den von ihnen beauftragten Ratsmitgliedern sowie den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Stadtkreise und Stadtbezirke.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§13

Verletzen den örtlichen Räten nicht unterstellte Leiter der Betriebe und Einrichtungen die für sie in dieser Verordnung festgelegten Pflichten, können die örtlichen Räte von den zuständigen übergeordneten Organen entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der Durchsetzung dieser Pflichten und die Einleitung disziplinarischer Maßnahmen fordern. Werden diese Pflichten von Vorständen der Genossenschaften verletzt, können durch die örtlichen Räte gleiche Maßnahmen von den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen gefordert werden.

§14

Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane erlassen die zur Durch-